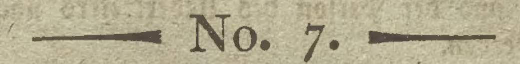
Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.



No. 7.

(No. 85.) Königlicher Befehl wegen erneuerter strenger Untersagung alles Handels und sonstigen Verkehrs mit England. Vom 20sten März 1812.

Bei dem bald zu erwartenden Anfange der diesjährigen Schiffahrt werden dem handlungstreibenden Publikum die von Sr. Majestät dem Könige von Zeit zu Zeit wiederholten Verordnungen wegen Aufrechthaltung des Kontinentalsystems und wegen strenger Untersagung alles Handels und sonstigen Verkehrs mit England und dessen Kolonien, besonders das Reglement vom 11ten Juni 1808., die Verordnungen vom 28sten Oktober 1810. und 8ten März 1811. hiermit in Erinnerung gebracht, und selbiges bei Vermeidung der in jenen Verordnungen bestimmten, unerläßlichen Strafen hiermit verwarnet, sich alles verbotwidrigen überseeischen Handels gänzlich zu enthalten.

Um auf der einen Seite desto gewisser jeden Versuch unmöglich zu machen, jenen Allerhöchsten Königlichen Verordnungen entgegen zu handeln, und auf der andern Seite um die Küsten-Schifffahrt, so weit selbige den gesetzlichen Bestimmungen gemäß ist, so viel als möglich zu beschützen, haben Se. Königliche Majestät beschlossen, daß in den Haupt-Seehäfen der Monarchie ungesäumt bewaffnete Zollwachtschiffe erbauet und schleunigst ausgerüstet werden sollen, deren Bestimmung dahin gehet, alle Häfen und Rheden, in Hinsicht auf die Befolgung der Handels- und Abgabengesetze zu bewachen, den erlaubten Küstenhandel gegen feindliche Angriffe zu schützen, und dagegen jeden Schleichhandel mit verbotenen Gegenständen zu verhindern; zu diesem Zweck stationsweise die Küsten zu besegeln und jedes eines verbotenen Handels verdächtige Schiff zur weitern Untersuchung und gesetzlichen Bestimmung in den nächsten oder bequemsten Preußischen Hafen zu bringen.

Dieser Allerhöchste Königliche Befehl wird aufs Schleunigste zur Ausführung gebracht, und es sind dieserhalb die zweckdienlichsten Maasregeln er-

(Ausgegeben zu Berlin den 10ten April 1812.)

erlassen. Dem handlungstreibenden Publikum wird hiervon unverweilt Kenntniß gegeben, damit dasselbe hierdurch einen neuen Beweis erhalte, wie Se. Königliche Majestät unablässlich bemüht sind, zum Schutze des erlaubten Handels Ihrer getreuen Unterthanen, jedes zu Ihrem Gebote stehende Mittel aufzubieten, anderer Seits wird aber jeder Versuch zur Uebertretung oder Umgehung der in Absicht des Kontinentalsystems ergangenen Verordnungen an dem Vermögen und der Person des Uebertreters nach der Strenge der Gesetze geahndet werden.

Berlin, den 20sten März 1812.

v. Hardenberg.

(No. 86.) Verordnung wegen Aufhebung der bisherigen Verstattung des Ausspielens von Grundstücken. Vom 31sten März 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben durch den §. 4. Unseres Lotterie-Edikts vom 28sten Mai 1810. unter den in dem Publikandum der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz von demselben Tage, enthaltenen näheren Bestimmungen, das Ausspielen der Grundstücke in Unsern Staaten allgemein frei gegeben.

Der ungünstige Erfolg der neuern Versuche, dergleichen Ausspielungen zu Stande zu bringen, hat jedoch überzeugend dargethan, wie gering der Antheil ist, den das Publikum an denselben nimmt, und wie wenig also den Grundbesitzern dadurch geholfen, und Unsere, bei der Erlassung jenes Edikts gehabte, wohlgemeinte Absicht erreicht wird.

Da auch außerdem durch das bisherige Ausspielen der Grundstücke die Einnahmen des Staats von dem Lotterie-Wesen bedeutend verloren haben; so finden Wir Uns veranlaßt, den §. 4. Unsers Lotterie-Edikts vom 28sten Mai 1810. und das Publikandum von demselben Tage hierdurch aufzuheben. Es sollen mithin von jetzt an keine Ausspielungen von Grundstücken ferner gestattet, und die dazu ertheilten, und noch nicht ausgeführten Bewilligungen, als nicht vorhanden angesehen werden.

Wir befehlen, daß nach diesem Unsern Willen durchgängig verfahren werde.

Gegeben Berlin, den 31sten März 1812.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

(No. 87.) Weitere Ausdehnung der Verordnung vom 18ten März c.; die Anhaltung Französischer Deserteurs betreffend; auf sämmtliche Kaiserlich-Französische Armee-Korps. Vom 3ten April 1812.

Da nach der Allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät des Königs die Verordnung vom 18ten März dieses Jahres,

wegen Anhaltung der Deserteurs von den Kaiserlich-Französischen, unter dem Befehl des Fürsten von Eckmühl stehenden, Truppen,

auf sämmtliche Kaiserlich-Französische Armee-Korps ausgedehnt werden soll, so hat ein Jeder sich hiernach aufs Genaueste zu achten.

Berlin, den 3ten April 1812.

Der Staatskanzler

v. Hardenberg.